



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

373

1984

Berlin, den 29. November 1984

Teil Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 84	Dritte Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche —	373
1.10. 84	Zweite Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen —	379
1.10. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung — Schutz von Pflanzen- und Tierarten — (Artenschutzbestimmung)	381
15.10. 84	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie im Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	386
22.10. 84	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	387
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	388
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	388

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Zivilprozeßordnung — Pfändung von Sachen und Vollstreckung sonstiger Ansprüche — vom 1. Oktober 1984

Aufgrund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) — nachfolgend ZPO genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt

Pfändung von Sachen

Zu § 118 Abs. 1 der ZPO:

§ 1

(1) Eine Pfändung von Sachen soll nur insoweit erfolgen, als sie zur Erfüllung des zu vollstreckenden Anspruchs und der Vollstreckungskosten erforderlich ist. Sachen, die offensichtlich nicht verwertet werden können, sollen nicht gepfändet werden. Das gleiche gilt für Sachen, deren Verwertungserlös offensichtlich nicht ausreicht, die durch ihre Verwertung entstehenden Unkosten zu decken.

(2) Wird dem Sekretär das einer Verwertung entgegenstehende Recht eines Dritten am Pfandgegenstand nach vollzogener Pfändung nachgewiesen, darf er die Pfändung nur mit Einwilligung des Gläubigers aufheben. Der Dritte ist darüber zu belehren, daß er die Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung gemäß § 133 Abs. 1 Ziff. 2 der ZPO beantragen kann, falls der Gläubiger in die Aufhebung der Pfändung nicht einwilligt.

¹ 2. DB vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 37 S. 427)

Zu § 118 Abs. 2 der ZPO:

§ 2

(1) Die Pfändung einer Sache, die der Lebensführung des Schuldners oder seiner Familie dient, ist dann zulässig, wenn der Gläubiger eine gebrauchsfähige, aber weniger wertvolle und mit Rechten Dritter nicht belastete gleichartige Sache zur Verfügung stellt und der Sekretär diese Sache dem Schuldner bei Wegnahme des Pfandgegenstandes übergibt (Austauschpfändung).

(2) Der Wert der vom Gläubiger zur Verfügung gestellten und in das Eigentum des Schuldners übergegangenen Sache ist vom Sekretär gemäß § 11 Abs. 1 festzustellen; er ist Bestandteil der Vollstreckungskosten des Gläubigers.

Zu § 119 Abs. 1 der ZPO:

§ 3

(1) Erfolgt die Vollstreckung aufgrund einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestbefehls nur zur Sicherung eines Zahlungsanspruchs, dürfen gepfändete Sachen erst nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs, der Gegenstand der einstweiligen Anordnung oder des Arrestbefehls ist, und nur auf Antrag des Gläubigers (§ 86 Abs. 1, § 91 der ZPO) verwertet werden.

(2) Die sofortige Verwertung einer nur zur Sicherung eines Anspruchs gepfändeten Sache ist dann zulässig, wenn ihr Verfall oder eine wesentliche Verringerung ihres Wertes während der Dauer der Pfändung erwartet werden muß. In einem solchen Fall tritt an die Stelle des Pfandgegenstandes der aus seinem gerichtlichen Verkauf erzielte Erlös.

(3) Wird bei der Vollstreckung einer zur Anspruchsicherung erlassenen einstweiligen Anordnung, eines Arrestbefehls oder einer Arrestverfügung die Pfändung eines Grundstückes oder Gebäudes des Schuldners erforderlich, ordnet der Sekretär des Kreisgerichts, in dessen Bereich das Grundstück liegt, die Pfändung durch Beschluß an. Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) finden An-